



Förderung der Integration
von Ausländerinnen und Ausländern

Schwerpunkteprogramm für die Jahre 2008 bis 2011

Erläuterungen des Bundesamts für Migration BFM zum Programm und den Weisungen für den Vollzug des Übergangsjahres 2008

Stand: 17. Juli 2007

1. Ausgangslage

Der Bund leistet seit 2001, gestützt auf Artikel 25a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und der entsprechenden Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 13. September 2000, finanzielle Beiträge an vielfältige Integrationsaufgaben. Ein Prioritätenprogramm (ab 2008: ausschliesslich Schwerpunktprogramm), welches das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) am 26. März 2007 auf Antrag der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA) erliess, steckte jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode den inhaltlichen Rahmen der Massnahmen ab, die über den Integrationskredit im Umfang von jährlich ca. 14 Mio. Franken durch den Bund mitfinanziert werden konnten.

Inhalt und Vollzug des neuen Schwerpunktprogramms 2008-2011, welches das EJPD nun vorlegt, werden wesentlich geprägt durch das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2006 (AuG) und die total revidierte VIntA. Das neue Ausländergesetz tritt per 1. Januar 2008 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt ist auch die Inkraftsetzung der revidierten Integrationsverordnung geplant. Das AuG legt in den Grundzügen *Leitlinien zur Integration* fest. Diese lauten wie folgt:

- Integration ist als gegenseitiger Prozess zu gestalten, welcher sowohl die Bereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration als auch die Offenheit der Aufnahmegesellschaft voraussetzt;
- Integrationsförderung ist eine hoheitliche Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden, welche sowohl im horizontalen, d.h. auf Bundesebene zwischen den einzelnen Departementen und Bundesämtern, als auch im vertikalen Verhältnis zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden zu koordinieren ist;
- Integration ist ein gemeinsames Ziel für alle Migrantinnen und Migranten mit einer längerfristigen Aufenthaltsperspektive und schliesst Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen mit ein;
- Die Förderung der Integration ist primär Aufgabe der Regelstrukturen, spezifische Massnahmen für Migrantinnen und Migranten sind nur ergänzend und subsidiär angezeigt;
- Integrationsförderung findet vor Ort in der primären Verantwortung der Kantone und der Gemeinden statt. Aufgabe der Migrationspolitik des Bundes ist es, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, die Kantone durch Sicherstellung der Koordination und des Erfahrungsaustausches zu unterstützen sowie gezielt ergänzende Förderungsmassnahmen zu treffen (EJPD/BFM Vernehmlassungsbericht zum Entwurf der VIntA).

Die VIntA legt gemäss Artikel 55 Absatz 3 AuG die folgenden *Förderungsbereiche* fest, in denen der Bund finanzielle Beiträge gewähren kann:

- Förderung der Allgemeinbildung der Migrantinnen und Migranten und ihrer Kenntnisse in einer Landessprache;
- Förderung der sozialen Integration;

Das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die entsprechende total revidierte Verordnung (VIntA) bedingen eine neue Ausgangslage für das Schwerpunktprogramm 2008-2011. Insbesondere im Vollzug findet ein Paradigmawechsel statt.

- Förderung des chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugangs zu den regulären Strukturen, insbesondere Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt und Gesundheitswesen;
- Förderung von Modellvorhaben, die namentlich dazu dienen, Innovationen von nationaler Bedeutung und den Erfahrungsaustausch zwischen den für Integrationsbelange zuständigen Stellen zu fördern, mit dem Ziel, Integrationsmassnahmen auf eine höchstmögliche Wirkung hin auszurichten.

Die Erarbeitung des neuen Schwerpunkteprogramms erfolgte unter Berücksichtigung dieser neuen Ausgangslage: Inhaltlich erhalten - in Übereinstimmung mit dem AuG Artikel 55 Absatz 3 - die Förderung des Spracherwerbs und von Modellvorhaben in ausgewählten Integrationsbereichen ein grösseres Gewicht als bis anhin. Im Vollzug wird die neue Aufgaben- und Rollenteilung zwischen dem BFM, der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM¹ (bis 31.12.07 Sekretariat der Eidgenössischen Ausländerkommission EKA) und den Kantonen umgesetzt. Da die Erarbeitung der erforderlichen Instrumente, Strukturen und Abläufe für diese neue Aufgaben- und Rollenteilung nicht kurzfristig bis Ende 2007 erfolgen kann, gelten für das Jahr 2008 Übergangsbestimmungen. Was dies für die Umsetzung der einzelnen Schwerpunkte bedeutet, ist in diesem Dokument unter Punkt 3 nachzulesen.

Aufgrund der Praxisänderungen im Vollzug des neuen Schwerpunkteprogramms wird die bisher praktizierte öffentliche Ausschreibung einzelner Schwerpunkte hinfällig. Der Bund wird künftig mit den Kantonen Rahmenverträge für Programme vereinbaren und keine Einzelgesuche mehr bearbeiten. Die Vertragspartner des BFM werden ab 2009 noch zu bezeichnende Ansprechstellen in den Kantonen sein. Einzelheiten zum Vollzug der Schwerpunkte ab 2009 werden durch Bund und Kantone rechtzeitig im Verlaufe des Jahres 2008 mitgeteilt.

Für die Umsetzung des Schwerpunkteprogramms 2008-2011 ist das Jahr 2008 ein Übergangsjahr. Einzelheiten zum Vollzug ab 2009 werden durch Bund und Kantone rechtzeitig im Verlaufe des Jahres 2008 mitgeteilt.

2. Schwerpunkteprogramm 2008 bis 2011: Die Schwerpunkte

Für alle Schwerpunkte sind die folgenden Grundsätze richtungweisend für Inhalt und Ausgestaltung der Angebote:

1. Der Integrationsprozess beruht auf Gegenseitigkeit: Beide, die Migrations- und ansässige Bevölkerung stehen in der Verantwortung, diesen Prozess unter Einsatz ihres Potenzials, ihrer Ressourcen und ihrer Bereitschaft zu Veränderungen aktiv zu gestalten und zu fördern. Wo immer möglich beruhen deshalb die Angebote auf gemeinsamen Zielsetzungen, gemeinsamer Planung und Durchführung.
2. Durch den Integrationskredit mitfinanzierte Integrationsangebote stehen allen rechtmässig und längerfristig anwesenden Migrantinnen und Migranten offen.

Grundsätze für die Ausgestaltung der Angebote:

1. Integration ist ein gegenseitiger Prozess unter Partizipation der Migrantinnen und Migranten.
2. Zielgruppen sind alle rechtmässig und längerfristig anwesenden Migrantinnen und Migranten.
3. Angebote sind ergänzend zu den Regelangeboten.

¹ Der definitive Name der neuen Kommission wird voraussichtlich Ende November 2007 verabschiedet.

3. Durch den Integrationskredit mitfinanzierte Integrationsangebote sind ergänzend zu den Regelstrukturen und mit diesen vernetzt. D.h. mittels Information, Fachaustausch, Öffentlichkeitsarbeit, Koordination und Kooperation etc. werden Doppelspurigkeiten vermieden und zielgerichtete und bedarfsgerechte Integrationsangebote gewährleistet.

Schwerpunkt 1: Sprache und Bildung

Das AuG misst in Artikel 53 Absatz 3 der Förderung des Spracherwerbs, des beruflichen Fortkommens, der Gesundheitsvorsorge sowie den Bestrebungen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und das Zusammenleben erleichtern, einen zentralen Stellenwert bei.

Die Erfahrung zeigt, dass nicht alle Gruppen von Migrantinnen und Migranten Zugang zu den bestehenden Angeboten der Sprachförderung finden, die von den Regelstrukturen wie Schulen, Berufsbildung, arbeitsmarktlichen Massnahmen etc. erbracht werden. Das bedeutet, dass dadurch auch Chancen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und damit des Zusammenlebens in Frage gestellt sind.

Der Schwerpunkt 'Sprache und Bildung' ist daher folgenden übergeordneten Zielen verpflichtet:

1. Es stehen geeignete Angebote für das Erlernen einer Landessprache zur Verfügung, und die Migrantinnen und Migranten nutzen diese Angebote: D.h. die Migrantinnen und Migranten werden dabei unterstützt, so weit als möglich die vorhandenen Regelangebote wahrzunehmen. Lücken in den Regelangeboten werden durch bedarfsgerechte Angebote ergänzt.
2. Die gesellschaftliche Integration der Migrantinnen und Migranten wird durch Angebote unterstützt, welche zielgerichtet die Kommunikation und Verständigung im Alltag zwischen Einheimischen und Migrantinnen und Migranten einerseits, wie auch von Migrantinnen und Migranten verschiedener Herkunftssprachen untereinander sowie die Motivation zum Erlernen einer Landessprache fördern (z.B. im Wohnumfeld, im Kontakt mit der Schule, Behörden, Arztbesuche etc.).

Diese Oberziele sind je nach lokalen Gegebenheiten zu konkretisieren, zum Beispiel hinsichtlich

- der Schliessung von Lücken im Bereich der Regelsprachkurse (z.B. in ländlichen Gebieten);
- und der Schaffung von Angeboten für den niederschweligen Einstieg in das Sprachlernen zur Förderung der Motivation, der Schliessung von Bildungslücken, der Vermittlung von Informationen über Angebote zum Sprachlernen etc.

Mögliche Zielgruppen ergeben sich zum Beispiel aus folgenden Bedarfslagen:

Förderung der Sprache und Bildung ist der zentrale Schwerpunkt des Programms 2008-2011.

- Lückenhafte Regelangebote, da die Zielgruppen zu klein und die Bereitschaft und Möglichkeiten zu Wegzeiten bei Migrantinnen und Migranten, eingeschränkt sind (z.B. in ländlichen Regionen);
- Frauen mit Kindern im Vorschulalter (Betreuungsbedarf);
- Junge Erwachsene, die nach der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz kommen und für die keine Regelangebote bestehen;
- Personen, die Sozialhilfe beziehen und keinen Zugang zu Sprachangeboten haben;
- Migrantinnen und Migranten, die schon länger in der Schweiz anwesend sind und nur über rudimentäre Kenntnisse der lokalen Sprache verfügen.

Die konkrete Ausgestaltung dieses Schwerpunktes erfolgt ab 2009 durch die kantonal verantwortlichen Ansprechstellen im Rahmen von kantonalen Programmkonzepten, welche die Grundlage für die Rahmenverträge mit dem BFM bilden.

Schwerpunkt 2: Fachstellen Integration

Seit der Schaffung des Integrationsförderkredits unterstützt das BFM mittels Leistungsverträgen den Aufbau von regionalen Fachzentren für die Integrationsarbeit. Darunter fallen die folgenden beiden Bereiche:

1. Die Kompetenzzentren Integration (Ausländerdienste). Sie sind auf kantonomer Ebene und in den grossen Städten die zentralen Scharnier-, Anlauf- und Koordinationsstellen für neu eingereiste Migrantinnen und Migranten, für Gemeinden, Personen und Organisationen, die sich freiwillig, beruflich oder privat für Integrationsanliegen engagieren.
2. Die Vermittlungsstellen für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer, deren Aufbau unter diesem Schwerpunkt nach definierten Qualitätskriterien mitfinanziert wurde. Der Einsatz von interkulturellen Übersetzerinnen und Übersetzern, z.B. im Gesundheits- und Sozialwesen, in den Schulen und in der Justiz leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration, indem Missverständnissen vorgebeugt werden kann, die sowohl für die Migrantinnen und Migranten als auch für die Institutionen negative Folgen von grösserer Auswirkung haben können.

Aus Sicht des Bundes ist es wichtig, dass die Leistungen der Fachstellen Integration auch für künftig anstehende Herausforderungen der Integrationsarbeit zur Verfügung stehen. Allerdings können diese nicht längerfristig über den Integrationskredit mitfinanziert werden, da eine wiederkehrende Subventionierung nicht in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung des Integrationsförderkredits steht.

Schwerpunkt 2 wird bis Ende 2011 im bisherigen Umfang mitfinanziert.

Für die Vermittlungsstellen für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer bedeutet dies, dass bis Ende 2011 ihre Ablösung vom Integrationsförderkredit vollzogen sein muss. Bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet sich das BFM (vorbehaltlich der Kreditbewilligung durch

das Parlament), für diesen Schwerpunkt Finanzmittel im bisherigen Umfang einzusetzen.

Für die Finanzierung der Kompetenzzentren Integration sind bereits für das kommende Jahr Änderungen vorgesehen. Ihre Leistungen werden neuen Erkenntnissen und Bedarfslagen angepasst. Ab 2008 wird z.B. die verstärkte Ausrichtung auf die Koordination mit Regelstrukturen Bestandteil des Leistungsvertrags sein. Das weitere Vorgehen wird bis Ende 2008 geprüft.

Schwerpunkt 3: Modellvorhaben

Der Bund gibt Anreize zur Entwicklung der Integrationspraxis, fördert den Austausch unter den Trägerschaften und Kantonen und die Verbreitung von guten Beispielen der Integrationspraxis. Zu diesem Zweck können BFM und EKM selbst Modellvorhaben bzw. Pilotprojekte initiieren und anregen. Die gewählten Themen und Fragestellungen richten sich an dem Ziel aus, Erkenntnisse von gesamtschweizerischer, übertragbarer und praxisrelevanter Bedeutung zu erhalten. Pilotprojekten mit Innovationsgehalt kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. BFM und EKM legen die Themenfelder, die mittels Modellvorhaben gefördert werden sollen und das Prozedere zur Umsetzung im Rahmen eines Konzepts fest.

Die Themenfelder für Modellvorhaben bzw. Pilotprojekte werden durch den Bund festgelegt. Partner für die Projektträgerschaften ist der Bund.

3. Vollzug im Übergangsjahr 2008

Schwerpunkt 1: Sprache und Bildung

Die Ausgestaltung des Schwerpunktes 'Sprache und Bildung' nimmt im Übergangsjahr 2008 Bezug auf die aktuellen Schwerpunkte A ('Verständigung fördern') und C ('Zusammenleben erleichtern'). Die Mitfinanzierung der Projekte durch den Bund wird wie folgt geregelt:

1. **Schwerpunkt A:** Die aktuell mitfinanzierten Sprachkurse werden um ein halbes Jahr (Mitte bis Ende 2008) verlängert, sofern ihre planmässige Durchführung im laufenden Projektjahr (Mitte 2007 bis Mitte 2008) nicht gefährdet ist.

Die bis anhin durch das Sekretariat der Eidgenössischen Ausländerkommission wahrgenommene Projektbewirtschaftung liegt ab 1. Januar 2008 in der Verantwortung des BFM.

Der Übergang 2008-2009 wird im Rahmen der kantonalen Programmkonzepte geregelt, die 2008 erarbeitet werden. Die Trägerschaften werden im Hinblick auf die Planung des Schuljahres 2008-2009 rechtzeitig über die Ausrichtung der kantonalen Programmkonzepte informiert.

2. **Schwerpunkt C:** Kleinprojekte im Sinn des bisherigen Schwerpunktes C können im Rahmen von Schwerpunkt 1 'Sprache und Bildung' mitfinanziert werden, sofern sie einen inhaltlichen Bezug zu den Themen Spracherwerb, Kommunikation / Verständigung und Information aufweisen.

Verlängerung der aktuellen Projekte im Schwerpunkt A bis Ende 2008.

Projektfinanzierung in Kompetenz des Kantons

Die Verantwortung für die umfassende Bewirtschaftung dieses Bereichs liegt bei den Integrationsdelegierten der Kantone.

Der Bund schliesst mit den Integrationsdelegierten für diesen Bereich einen Leistungsvertrag ab. Er empfiehlt den Delegierten, eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen. Das BFM sucht mit Kantonen, die personell und strukturell nicht in der Lage sind, die mit dem Leistungsauftrag verbundenen Aufgaben wahrzunehmen, bilaterale Lösungen.

Die aktuellen Richtlinien eines Maximalbeitrages von Fr. 15'000.- für Projekte mit einem Projektvolumen von maximal Fr. 50'000.- behalten ihre Gültigkeit für das Übergangsjahr.

3. Aus dem Integrationsförderkredit fliesst in Schwerpunkt 1 im Übergangsjahr 2008 ein finanzieller Beitrag, der sich im bisherigen Rahmen des Mitteleinsatzes für die aktuellen Schwerpunkte A und C bewegt.

Schwerpunkt 2: Fachstellen Integration

Kompetenzzentren Integration

Wie bis anhin schliesst das BFM mit den 'Kompetenzzentren Integration' für das Jahr 2008 einen Leistungsauftrag im bisherigen Umfang ab. Gleichzeitig wird im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für den Vollzug ab 2009 geklärt, ob für die Leistungen der 'Kompetenzzentren Integration' Rahmenverträge mit den Kantonen abgeschlossen werden sollen.

Jahresverträge 2008 mit den 'Kompetenzzentren Integration' im bisherigen Umfang.

Vermittlungsstellen für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer

Mit den 'Vermittlungsstellen für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer' schliesst das BFM Rahmenverträge für die Jahre 2008-2011 ab. Die Mitfinanzierung durch den Bund erfolgt bereits ab 2008 auf der Grundlage eines leistungs- und anreizorientierten Finanzierungsmodells und sieht vor, die Vermittlungsstellen zu unterstützen, um den Schritt in die wirtschaftliche Selbständigkeit per Ende 2011 zu vollziehen.

Rahmenverträge mit Vermittlungsstellen interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer auf leistungsorientierter Basis 2008-2011.

Schwerpunkt 3: Modellvorhaben

Für die Umsetzung der Modellvorhaben im Jahre 2008 wird im vierten Quartal 2007 ein entsprechendes Konzept vorliegen.

Konzept für Umsetzung Modellvorhaben 2008 wird Ende September 2007 vorliegen.

4. Ansprechpartner für Projektträgerschaften ab 1. Januar bis 31. Dezember 2008

Für das Übergangsjahr sind die Ansprechpartner für die Projektträgerschaften demzufolge in den einzelnen Schwerpunkten wie folgt geregelt.

Schwerpunkt 1	– aktuell Projekte Schwerpunkt A:	BFM
Schwerpunkt 1	– aktuell Projekte in Schwerpunkt C: (Projektfinanzierung in Kompetenz des Kantons):	Integrations-delegierte (Link)
Schwerpunkt 2		BFM
Schwerpunkt 3		BFM / EKM (gemäss Konzept, siehe Ziff. 2, Modellvorhaben)